

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen**

Vom 16.11.2012

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen am 16. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 20. Mai 2009 (SächsABl. S. 1276), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2012 (SächsABl. S. 1276), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird das Wort „Freiberg“ durch das Wort „Annaberg-Buchholz“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 werden die Wörter „mit zwei Regionalstellen in Annaberg-Buchholz und Freiberg“ durch die Wörter „in Flöha“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Einrichtungen und“ werden gestrichen.
3. § 4 Absatz 4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ausgaben“ wird die Angabe „über 2.500 EUR“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „mit zwei Regionalstellen“ werden gestrichen.
 - b. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Diese werden“ werden durch die Wörter „Dieses wird“ ersetzt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „mit seinen zwei Regionalstellen“ werden gestrichen.
 - d. Der Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 06.02.2013

Landrat F. Vogel
Vorsitzender des Kulturkonventes
Kulturraum Erzgebirge- Mittelsachsen

Dienstsiegel